

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung vom 10.05.2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Aschaffenburg aufgrund steigender Fallzahlen vom 29.03.2021 sowie der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 30.03.2021

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und §§ 9 Abs. 2 Nr. 5, 24, 28 Abs. 1 Satz 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Mai 2021, in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Landkreis Aschaffenburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Aschaffenburg aufgrund steigender Fallzahlen vom 29.03.2021 (Az.: 32.1.5/21-GesVw) wird wie folgt geändert:

1.1 In Ziffer 6 wird die Angabe „18.04.2021“ durch „02.06.2021“ ersetzt.

1.2 In Anlage 1 wird folgender Absatz aufgenommen:

„Stadt Alzenau

- Ortsteil Kälberau: Fahrradweg ab Einmündung Bahnhofsstraße bis Gemarkungsgrenze Kälberau sowie im selben Abschnitt die Kahlauen zwischen Kahl und Fahrradweg“

2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg zur Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 30.03.2021 (Az.: 32.1.6/21 – GesVw) wird wie folgt geändert:

2.1 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV hat sich regelmäßig, an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und dem Landratsamt Aschaffenburg vorzulegen; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.“

2.2 In Ziffer 3 wird die Angabe „18.04.2021“ durch „02.06.2021“ ersetzt.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 10.05.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.corona-ab.de) und Aushang im Landratsamt, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, als bekannt gemacht.
4. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 02.06.2021 außer Kraft.
5. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
6. Der Widerruf sowie die Änderung der Allgemeinverfügung werden vorbehalten.

Hinweise:

1. Das Landratsamt Aschaffenburg empfiehlt allen Bürgern dringend, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und Orte, an denen sich viele Menschen aufhalten zu vermeiden. Herzlichen Dank für den damit verbundenen unverzichtbaren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie und das Mittragen der geltenden Regelungen.
2. Im Übrigen gelten die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Aschaffenburg vom 29.03.2021 (Az.: 32.1.5/21-GesVw) und vom 30.03.2021 (Az.: 32.1.6/21 – GesVw) unverändert weiter.

Gründe

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer in Bayern und auch im Landkreis Aschaffenburg verbreitet. Im Landkreis Aschaffenburg sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden. Besonders ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Eine spezifische Therapie steht bislang nicht und ein Impfstoff gegen COVID-19 steht bislang nur in begrenzter Menge zur Verfügung.

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert, das heißt die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage, ist im Landkreis Aschaffenburg über den Verlauf der letzten Wochen stetig hoch. Derzeit liegt der Sieben-Tage-Inzidenzwert laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts bei 102,8 (Stand 10.05.2021, 03:11 Uhr).

Die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde mit Verordnung vom 05. Mai 2021 geändert und über den 09.05.2021 hinaus bis zum 02.06.2021 verlängert. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Aschaffenburg vom 29.03.2021 (Az.: 32.1.5/21-GesVw) vom 30.03.2021 (Az.: 32.1.6/21–GesVw) wären ursprünglich ebenfalls mit dem 09.05.2021 außer Kraft getreten. Da sich die Neuinfektionszahlen mit SARS-CoV-2 im Landkreis Aschaffenburg weiterhin auf einem hohen Niveau befinden, ist es jedoch notwendig, die darin festgesetzten Maßnahmen fortzuführen.

II.

Das Landratsamt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Halbsatz 1 IfSG in Verbindung mit der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Zu Ziffer 1

Die Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 (Az.: 32.1.5/21-GesVw) wurde unter dem Vorbehalt ihrer Änderung erlassen (siehe Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 29.03.2021, Az.: 32.1.5/21-GesVw).

Die Anordnung unter Ziffer 1 stützt sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit §§ 24, 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-COV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Aschaffenburg sicherzustellen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind die getroffenen Regelungen fortlaufend zu überprüfen und ggf. anzupassen.

An den neu aufgenommenen Örtlichkeiten kam es nach Information der örtlichen Behörden in der Vergangenheit zu erhöhtem Personenaufkommen. Durch die entstehenden Ansammlungen von Menschen wird generell das Einhalten der Mindestabstände und der sichere Infektionsschutz erschwert. Daher war es geboten, das Alkoholkonsumverbot auf die genannten Plätze zu erweitern.

Die getroffenen Anordnungen stellen in Ergänzung zu den übrigen Maßnahmen und Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der (FFP2-)Maskenpflicht ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Zu Ziffer 2

Die Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 (Az.: 32.1.5/21-GesVw) wurde unter dem Vorbehalt ihrer Änderung erlassen (siehe Ziffer 5 der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021, Az.: 32.1.6/21-GesVw).

Die Anordnung unter Ziffer 2 stützt sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV.

Im Landkreis Aschaffenburg ist derzeit ein erhöhter Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen von 102,8 (Stand 10.05.2021) festzustellen. Das Risiko einer Ansteckung wird durch die inzwischen auch im Landkreis Aschaffenburg nachgewiesene, hoch ansteckende Virus-Mutation B.1.1.7 zusätzlich erhöht.

Die unter Ziffer 2 getroffene Anordnung der Testung des Personals der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV stützt sich auf §§ 28a Abs. 1 Nr. 15, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV. Danach ist die Anordnung verpflichtender Testungen der Beschäftigten in den genannten Einrichtungen durch die Kreisverwaltungsbehörde zu treffen, wenn in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreitet oder es größere Ausbruchsgeschehen gibt. Hierbei ist der Anteil der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, zu berücksichtigen.

Die angeordneten Testungen als Beschränkung des Betretens solcher Einrichtungen dienen unmittelbar dem Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner vor einer Infektion mit SARS-CoV-2, da Ausbrüche dort wegen der Vulnerabilität der Bewohner zu hohen Todeszahlen führen können und auch schon geführt haben. Sie zielen nicht mehr auf die Beobachtung von Ansteckungsverdächtigen i.S.v. § 29 IfSG. Damit wird den Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH), Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 21, wonach diese Möglichkeit ausdrücklich offengelassen wurde, als auch sinngemäß der Begründung in BayVGH, Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 11–31 Rechnung getragen.

Hierbei ist im Rahmen des Anwendungsbereiches des § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV eine Ausnahme für vollständig Geimpfte gemäß § 1a Abs. 2 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV ausdrücklich nicht vorgesehen.

Zu Ziffer 1 und 2

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch die Coronapandemie ist weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch einzuschätzen.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Sie sind geeignet, da sie den verfolgten Zweck erreichen oder fördern. Die getroffene Anordnung stellt ein geeignetes, mithin den gegenwertigen Ereignissen entsprechend verhältnismäßiges Vorgehen dar, um das Ziel einer gebremsten Weiterverbreitung der Infektion bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der lokalen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis Aschaffenburg zu erreichen.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Im Interesse der weitgehenden Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der dauerhaften Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Landkreis Aschaffenburg war das Ergreifen von weitreichenderen effektiven Maßnahmen dringend geboten und erforderlich, um die Verzögerung der Ausbruchsdynamik und die Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt - über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzige wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Zum aktuellen Zeitpunkt stehen weder flächendeckende Impfungen gegen den SARS-CoV-2 Virus noch gesicherte und flächendeckend verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Ein Schutz vulnerabler Personen und Risikogruppen kann daher durch andere als die getroffenen Maßnahmen nicht wirksam gewährleistet werden. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

Vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die getroffenen Anordnungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Zu Ziffer 3 und 4

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 28 der 12. BayIfSMV fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts der steigenden Infektionszahlen im Landkreis Aschaffenburg ist es geeignet, erforderlich aber auch angemessen, die Frist auf den nächst möglichen Zeitpunkt – hier der Tag der Bekanntmachung – zu verkürzen. Die Bekanntmachung auf der Homepage und als Aushang im Landratsamt Aschaffenburg ist ein hierfür geeignetes Mittel.

Zu Ziffer 5

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Ziffer 6

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG kann ein Verwaltungsakt und damit auch eine Allgemeinverfügung (vgl. § 35 Satz 2 BayVwVfG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Da die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens nur schwer absehbar ist und somit ständig neu geprüft und bewertet werden muss, ist der Widerrufs- und Änderungsvorbehalt hier zweckmäßig, um eine eventuell notwendige Anpassung der Regelungen zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften (insbesondere der 12. BayIfSMV und der Einreise-Quarantäneverordnung) werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
- b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz für die Gemeinden:

Um ortsübliche Bekanntmachung wird gebeten.

Aschaffenburg, den 10.05.2021
Landratsamt Aschaffenburg

Dr. Alexander Legler
Landrat